

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme von Beleggruppen an der Freizeitmaßnahme Lindenbichl der Evang. Jugend im Dekanat Weilheim

Liebe Beleggruppen, liebe FreizeiteilnehmerInnen,

wir bieten mit Lindenbichl einen bewährten und gut organisierten Rahmen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ihrer Kirchengemeinde an. Mit unserem Angebot möchten wir uns ganz bewusst von den kommerziellen Reiseveranstaltern abgrenzen. Bei unserem Angebot steht das Kommunizieren, das Miteinander - Umgehen und das Gespräch im Mittelpunkt. Gleichwohl können wir nicht daran vorbeigehen, dass unsere Freizeiten nicht in einem rechtsfreien Raum stattfinden. Auch wir müssen uns an gewisse Regeln halten - ebenso wie Sie als Beleggruppe / Teilnehmer. Aus diesem Grund machen wir das Nachfolgende zum Inhalt des zwischen Ihnen und uns zustande kommenden Vertrags. Sie werden sehen, dass Rechte und Pflichten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

I. Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter Evang. Jugend im Dekanat Weilheim, im folgenden Freizeitveranstalter (FV) genannt, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen im Anmeldungsschreiben genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung soll mit unserem Formular erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung des FV zustande.

II. Zahlung des Reisepreises

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir nicht der Reisepreissicherung.
Die Zahlungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Anmeldungsschreiben.

III. Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (für Lindenbichl Unterkunft in Zelten und Verpflegung), den allgemeinen Hinweisen im jeweiligen Anmeldungsschreiben und unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FV.
2. Vermittelt der FV im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

IV. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FV als auch die Reisegruppe / der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FV wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung versieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten der Beleggruppe / dem Reisenden zur Last.

V. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

1. Wir können bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt bzw. durch Vertragslegung zu einem bestimmten Lager genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird (*für Beleggruppe auf Lindenbichl trifft dies nicht zu*).
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
3. Der FV ist verpflichtet, die Reisegruppe / den Teilnehmer über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder über eine erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unmittelbar hiervon zu unterrichten (*für Beleggruppe auf Lindenbichl trifft dies nicht zu*).
4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn der FV in der Lage ist, eine solche Freizeit aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.
5. Der im Anmeldungsschreiben angegebene Reisepreis ist der kalkulierte Preis bei Herausgabe des Prospektes. Anpassungen können sich ergeben bei Auslandsfreizeiten, wenn sich der Wechselkurs um mehr als 3 % verändert. Da die Freizeiten nicht auf Gewinn kalkuliert sind, müssen auch nicht vorhersehbare Erhöhungen, die mehr als 5 % betragen, umgelegt werden.

VI. Rücktritt und Umbuchung

1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistung verlangen. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und ggf. eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

VII. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.
2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen.
4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

VIII. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. Im Anmeldungsschreiben bzw. den spezifischen Reiseinformationen haben wir Sie über eventuell notwendige Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald uns diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten.
2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.
3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer V zu belasten.

IX. Veranstaltungsspezifische Vereinbarungen für die Freizeitmaßnahme Lindenbichl

1. Die Mitarbeitenden der Beleggruppe / des Teilnehmenden müssen das 16. Lebensjahr vollendet, eine Grundausbildung (Grundkurs) für die Leitung von Gruppen und einen 1. Hilfe Kurs absolviert haben. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung nach persönlicher Kontaktaufnahme und Rücksprache mit dem verantwortlichen Zeltlagerleiter abgesehen werden.
2. Die Beleggruppe / der Teilnehmende stellt für den Auf- und Abbau des Zeltlagers je 2 Mitarbeitende. Von dieser Regelung sind Beleggruppen / Teilnehmende der Vorbelegung ausgenommen.
3. Alle Mitarbeitenden der Beleggruppen / des Teilnehmenden nehmen an dem Vorbereitungsseminar für die Einheiten verbindlich teil. Einzelheiten zum Vorbereitungsseminar sind den Anschreiben an die Verantwortlichen der Beleggruppen / des Teilnehmenden zu entnehmen.
4. Spezifische Regelungen für die gesamte Veranstaltung Lindenbichl werden in gesonderten Schreiben: „Wichtige Informationen für Kinder und Eltern“ und „Wichtige Regularien für das Zeltlager Lindenbichl“ beschrieben. Sie sind für die Vertragspartner verbindlich.
5. Die Beleggruppe / der Teilnehmende sendet nach schriftlicher Aufforderung durch den FV innerhalb der genannten Fristen die Teilnehmer- und Mitarbeitendenliste dem FV zu.
6. Der FV empfiehlt der Beleggruppe / dem Teilnehmenden sich gegen Schäden durch unsachgemäße Nutzung an geliehenen Objekten, wie z. Bsp. Boote, Zelte, Filmgerät, etc. abzusichern.
7. Der FV bietet den Beleggruppen entsprechend der Lagergrößen eine festgeschriebene Anzahl von Teilnehmerbetten – zu 18, zu 27 oder zu 36 – an. Diese dürfen nicht überschritten werden.

X. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer / der Teilnehmerin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Evangelische Jugend im Dekanat Weilheim
Münchener Straße 31
82362 Weilheim
Tel 0881-600 955-0 Fax 0881-600 955-55

Stand vom: 29.11.2002